

---

Holger Ziegler

## **Soziale Arbeit als Garant für ,das Soziale' in der Kontrolle?**

---

*Der Beitrag geht von der Annahme aus, dass der Einzug der Sozialen Arbeit in das Feld der Kriminalitätskontrolle einer historischen Verbindung von Strafe und Wohlfahrt geschuldet war. Soziale Arbeit repräsentierte dabei einen wesentlichen institutionellen Träger einer wohlfahrtsorientierten Logik in der Strafjustiz. Vor dem Hintergrund aktueller Veränderungsdynamiken im Feld der Kriminalitätskontrolle wird der Frage nachgegangen, ob und inwiefern ein Fortbestehen sozialarbeiterischer Interventionen nach wie vor mit einer wohlfahrtstaatlichen Orientierung einhergeht. Die Analyse legt die Annahme nahe, dass sich diese beiden Elemente inzwischen tendenziell entkoppelt haben.*

*The article argues that the entrance of social work in the field of crime control was owed to a historical conjunction of punishment and welfare. Social work represented an integral agent of a welfare oriented rationality within the realm of criminal justice. Against the background of changing in the field of crime control it is analysed whether a persistence of Social Work interventions is associated with welfarism. The analyses suggests that both elements tend to detach.*

Die kritische Kriminologie diskutiert gegenwärtig die Annahmen, dass die Punitivität sozialer Kontrolle zugenommen habe und das sozialstaatliche Resozialisierungsziel aufgegeben worden sei. Gegen diese Annahmen scheint jedoch zu sprechen, dass soziale und psychologische Dienste als wesentliche institutionelle Träger einer sozialstaatlichen Orientierung nicht aus dem Feld der Kriminalitätskontrolle verdrängt worden sind. Gerade die Soziale Arbeit gilt dabei als eine Repräsentantin einer nicht an Strafe und Ausschluss, sondern an sozialer Integration ausgerichteten Form der Kriminalpolitik (vgl. Peters 2002). Eine Reihe von Analysen legt die Annahme nahe, dass „eine punitive, an Risikopopulationen orientierte Politik sozialer Probleme in etablierten Wohlfahrtsstaaten mit einem ausgedehnten Netzwerk von Professions- und Interessenverbänden weniger verbreitet ist“, da diese als wirkmächtige Verteidiger des sozialstaatlich ausgerichteten ‚Rehabilitationsideals‘ auftraten (Groenemeyer 2003: 40; vgl. Feeley/Simon 1992). Diese Hinweise sind im Kern überzeugend. Allerdings wird hier die Position vertreten, dass die Charakterisierung der Sozialen Arbeit als eine Art Bollwerk gegen eine Abkehr von sozialstaatlich orientierten Formen der Kriminalpolitik zu kurz greift. Es wird nicht angemessen berücksichtigt,

dass sich auch in der Sozialen Arbeit selbst eine Dynamik weg von dem erkennen lässt, was David Garland (1985, 2001) als die Rationalitäten des Straf-Wohlfahrtskomplexes beschrieben hat. Um eine Analyse dieser Dynamiken soll es hier gehen. Hierzu werden zunächst einige der zentralen Logiken des sozialstaatlich orientierten Straf-Wohlfahrtskomplexes rekapituliert. Sodann wird der Frage nachgegangen, ob Interventionen der Sozialen Arbeit als Hinweise für eine sozialstaatliche und insofern repressions-skeptische Perspektive im Feld der Kriminalitätskontrolle gelten können. Abschließend wird erörtert, ob und inwiefern es angemessen ist, die Soziale Arbeit noch als institutionelle Repräsentantin eines wohlfahrtsstaatlichen Resozialisierungsideals zu verstehen, oder ob sich auch in Deutschland Hinweise für ein Aufkommen neuer Formen des Korrekionalismus (vgl. Dignan 2003 für Großbritannien) und damit verbundene Subjektrepräsentationen finden, die sich von den Traditionen und Implikationen eines wohlfahrtsorientierten Erziehungs- und Behandlungsideals unterscheiden.

## 1. Soziale Arbeit und der Straf-Wohlfahrtskomplex

Der Einzug der Sozialen Arbeit in die strafjustizielle Kriminalitätskontrolle war eng mit der Durchsetzung eines wohlfahrtsstaatlichen Behandlungsoptimismus verbunden, der ein spezifisches Arrangement von Wohlfahrt und Kontrolle widerspiegelt hat. Insbesondere die für den Fordismus kennzeichnende Form des Sozialstaats hatte sich „durch eine komplexe Verbindung von relativ umfassender wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge und politisch-bürokratischer Kontrolle, Disziplinierung und Überwachung“ ausgezeichnet (Hirsch 1995: 23). Eine Verkopplung von Fürsorge und Kontrolle – die insbesondere für die Soziale Arbeit als eine typische personenorientierte Institution sozialstaatlicher Wohlfahrtsproduktion konstatiert wird („doppeltes Mandat“) – ist jedoch nicht an die sozialstaatlichen Arrangements moderner wohlfahrts-kapitalistischer Gesellschaften gebunden.<sup>1</sup>

Im preußischen Kameralismus des 18. Jahrhunderts ist es beispielsweise unter anderem die Aufgabe der *Policey*, mit (rigoros) ‚väterlicher‘ Fürsorge für die Beförderung der „Glückseligkeit des gemeinen Wesens“ und für „die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Untertanen“ zu sorgen (von J.H.G. v. Justi 1759, nach Lüdtkke 1992: 11). Systematisch wird die ‚sanfte Gewalt‘ fürsorglicher Leistungen der *Policey* erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als ‚soziale‘ Spezialverwaltung ausgegliedert (vgl. Lüdtkke 1992). Mit Bezug auf Kinder und Jugendliche setzen sich die grundlegenden Kategorien der so genannten ‚Kontrollfunktion‘ der Jugendfürsorge im ausgehenden 19. Jahrhundert sukzessive durch und werden in der

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht in historischer Perspektive. So sind Schlagworte wie *help and hassle* oder *new paternalism* vor allem in den USA zu Leitmetaphern sozialpolitischer Strategien avanciert, die eine dezidierte Abkehr von den grundlegenden Prämissen der Wohlfahrtsstaatlichkeit nahe legen (vgl. Wohlfahrt 2001).

Weimarer Republik durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (1922) und das Reichsjugendgerichtsgesetz (1923) juristisch kodifiziert: Hier findet sich der Rekurs auf ‚Verwahrlosung‘ statt auf ‚Kriminalität‘, die Kategorie der ‚Schwererziehbarkeit‘ und jene, von Helge Peters (1973) als sozialarbeitstypisch charakterisierte, ‚pathologische‘ Definition der Fürsorgeadressaten, mittels derer politisch-ökonomische Probleme in Probleme der Erziehung überführt werden. Gleichzeitig findet durch das Fürsorgeerziehungsgesetz auch die sozialpädagogische Selbstlegitimation im Umgang mit ‚abweichenden‘ Jugendlichen ihren rechtlichen Ausdruck, nach der jene Kinder und Jugendlichen, die Probleme machen, auch jene seien, die Probleme hätten (vgl. Nohl 1927). Dieses Deutungsmuster impliziert eine zentrale sozialpädagogische Annahme über die Genese aller möglichen ‚sozialen‘ und ‚Lebensführungsprobleme‘: Es seien zuvorderst defizitäre soziale und – darüber vermittelt – biographische Konstellationen, die auf den einzelnen Akteur ‚abstrahlen‘. Dieses Soziale-Probleme-Deutungsmuster erlaubt es, die ‚unmittelbare Problemursache‘ in die Person des ‚Täters‘ zu legen und ihn damit zum unmittelbaren Objekt von Intervention zu machen. Zugleich kann jedoch der ‚tiefer liegende Grund‘ dafür, dass dieser Akteur ‚fehlgeleitet‘, bzw. ‚kriminell geworden‘ ist, mit (nicht selbst verschuldeten) sozialisatorischen Wirkungen ‚schlechter‘ gesellschaftlicher Bedingungen verbunden und ursächlich erklärt werden.

Entscheidend ist nun, dass dieses Deutungsmuster nicht auf die Soziale Arbeit beschränkt blieb, sondern auch in die Rationalitäten strafrechtlicher Kontrolle eindrang (vgl. Garland 1985). Dies ist nicht mit der theoretischen, empirischen oder politisch-diskursiven Stärke der Sozialen Arbeit zu erklären, sondern im Kontext der Entstehung jenes *space of rule* (O’Malley 1999: 94) zu verstehen, den Gilles Deleuze (1980) als ‚das Soziale‘ bezeichnet hat, um eine spezifische, historische Figuration einer politisch geschaffenen Ordnung menschlichen Zusammenlebens zu beschreiben, die auf eine spezifische Rationalität des Regierens über den gesellschaftlichen Raum verweist: ‚Das Soziale‘ ist „eine politische Positivität“ (Ewald 1987: 6), die auf einer bürokratisch-administrativ organisierten Form einer risikokollektivierenden Solidargemeinschaft beruht.

Ein Aspekt des Sozialen bzw. des „government from the social point of view“<sup>2</sup> (Rose 1999: 130) besteht darin, dass ein spezifisches Verweisungs-

---

2 In verschiedenen Varianten des Sozial- bzw. Wohlfahrtsstaates findet ‚das Soziale‘ zwar seinen institutionellen Ausdruck, allerdings ist es *nicht* identisch mit ‚dem Wohlfahrtsstaat‘, sondern vielmehr ein „field of investigation, knowledge and regulation“ (Clarke 2004: 5): “It is not, then, a case of whether or to what extent various countries developed ‘the welfare state’. Rather, it is more useful to understand this as government from the social point of view. Organized attempts to govern conduct, in particular but not exclusively the conduct of the poor, proliferated in Britain, Europe and the United States around a variety of different problems, but underpinned by the same socializing rationale” (Rose 1999: 130).

verhältnis zwischen der Sozialen Arbeit und den re-distributiven und rechtsförmigen Interventionen der Sozialpolitik (vgl. Kaufmann/Rosewitz 1983) hergestellt wird: Soziale Arbeit zielt darauf, die ‚verinnerlichten‘ Aspekte der Individuen als ‚Subjekte‘ mit den ‚sozialpolitischen‘ Regulierungen ihrer sozialen und politischen Positionen im gesellschaftlichen Gefüge in ein stabilisierendes Passungsverhältnis zu bringen. Die Adressaten sollen innerhalb der sozialpolitisch gesetzten und geforderten Normalität – und den korrespondierenden normativen Erwartungen an eine methodisch-rationale Lebensführung im Kontext gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse – zu ‚handlungsfähigen‘, ‚normalen‘ Subjekten mit stabilen Identitäten werden. In einem allgemeinen Sinne lässt sich also argumentieren, dass der Gegenstand Sozialer Arbeit jene Probleme der Lebensführung sind, die mit der politisch-ökonomischen (Lebens-)Ordnung des Sozialen in Beziehung stehen bzw. aus dieser entspringen (vgl. Ziegler 2003).

Die lebensführungsbezogenen Kontrollformen der Sozialen Arbeit haben dabei nur mittelbar mit ‚Kriminalität‘ zu tun. ‚Kriminalität‘, verstanden als „violation of societal rules as interpreted and expressed by a legal code created by people holding social and political power“ (Siegel 1995: 20), ist analytisch wie praktisch *nicht* der Referenzpunkt Sozialer Arbeit. Vielmehr reflektiert sie ein Konzept von ‚Devianz‘, das ein Aggregat beschreibt, aus „social behaviours, practices, acts, demeanours, attitudes, beliefs, styles or statues which are culturally believed to deviate [...from given] norms, ethics, standards and expectations“ (Sumner 2001: 89). Der Unterschied zwischen beiden Konzepten besteht darin, dass es die formalen, verallgemeinerten, strafjustiziellen ‚Regeln‘ sind, die ‚Kriminalität‘ konstituieren, während Devianz über (eher) feldspezifische, partikulare und praktische ‚Regelmäßigkeiten‘ (dazu Bourdieu 1987) konstituiert wird. Devianz, so lässt sich formulieren, bezieht sich auf die Differenz bestimmter Lebensäußerungen zu sozial, kulturell, ökonomisch und symbolisch artikulierten Anforderungen an eine ethisch-methodische Lebensführung, die qua ‚symbolischer Gewalt‘ (Bourdieu 1987) als gültig er- und anerkannt wurden.

Ironischerweise hängt die Möglichkeit, dass Soziale Arbeit oder, wie es Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert (1998) formulieren, die Institution ‚Schwäche & Fürsorge‘, systematisch in das Feld der Kriminalitätskontrolle im engeren Sinne ein- und der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘ an die Seite treten konnte, mittelbar mit dieser Differenz zusammen.

Im weiteren Kontext der zentralen Idee der Moderne, dass Gesellschaften auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse politisch gestaltbar sind, findet sich zunächst eine politische, gesellschaftliche und vor allem auch (sozial-)wissenschaftliche Umdeutung von Kriminalität, die nicht mehr ausschließlich als ein Rechtsereignis, sondern als eine wissenschaftlich erforschbare Folge äußerer und innerer Ursachenkomplexe verhandelt wird. Normunterbietungen werden in einer Weise analysiert und klassifiziert, die

es erlaubt, ‚pathologische‘ Individuen zu identifizieren, die wiederum zu Objekten der empirischen Human- und Sozialwissenschaften und Adressaten der Technologien psychologischer und sozialer Dienste werden. Diese ‚ätiologische‘ Umdeutung erlaubt es, das Strafrecht als ein strategisch-sozialtechnologisches Mittel zukunftsbezogener Prävention einzusetzen: „Behandlung, Resozialisierung und Rehabilitation über die Steuerung individueller Motivationen, Orientierungen und letztlich auch der Chancen und Ressourcen werden zum Ideal der Politik sozialer Probleme“ (Groenemeyer 2003: 28). ‚Kriminelle‘ werden entsprechend „zu Patienten oder Klienten und soziale Kontrolle wird vollständig zu einer Aufgabe von Professionellen und Experten oder Expertinnen“ (Groenemeyer 2003: 29), die sich nicht nur auf eine Korrektur des devianten Individuums, sondern vor allem auf die Hervorbringung einer korrigierten Individualität richten. Spätestens im fordistischen Wohlfahrtsstaat der Nachkriegszeit wird diese Rationalität kennzeichnend für die gesamte Organisation in der Kriminalitätskontrolle. Bezeichnenderweise verschwindet etwa in den USA der Begriff *prison* ab den 1950er Jahren aus dem amtlichen Sprachgebrauch und wird durch den Terminus *correctional institution* ersetzt. Der Logik nach soll das Gefängnis eine Art Extrempol einer *welfare providing agency* (Newburn 2002: 550) darstellen, der nicht in erster Linie als ein *place of punishment*, sondern als ein *place of social training* verstanden wird (Coyle 2001: 2).

Unabhängig davon, wie rigide und zwangsförmig sie sich auch im Einzelnen gestalten, repräsentieren die Rationalitäten des Straf-Wohlfahrtskomplexes eine Art gesellschaftlich-institutionelle ‚Versöhnlichkeit‘, ‚Fürsorge‘ und ‚(Wieder-)Aufnahmebereitschaft‘ gegenüber den Devianten. Dies findet jedoch sein Gegenstück in einer rigiden Intoleranz gegenüber ‚differenten Lebensführungen‘: Es gilt Fremde zu assimilieren, Verrückte und Drogenabhängige zu heilen, Jugendliche einzupassen, dysfunktionale Familien mit dem Ziel der Normalität zu beraten, Deviante zu bessern und Kriminelle zu resozialisieren (vgl. Young 1999). Dies wird durch soziale Absicherungsleistungen flankiert und stellt darüber hinaus vor allem eine differenzierte, professionalisierte und rationalisierte Angelegenheit der ‚richtigen‘ Techniken und des überlegenen Expertenwissens verschiedener, vor allem psycho-sozialer Disziplinen dar, deren Aufgabe darin besteht, sich auf die Bedürfnisse und die ‚Persönlichkeit‘ ihrer ‚Klienten‘ zu richten und auf die Veränderung ihrer Lebensführungsorientierungen und der Handlungsmotivationen zu zielen.

Es geht weniger darum, dass es der Profession der Sozialen Arbeit aufgrund ihrer primären Parteilichkeit für die Bewältigungsaufgaben von Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechen würde, Kriminalstrafen kritisch gegenüber zu stehen (vgl. Thiersch 2004) und stattdessen systematisch zu versuchen, mit einem Minimum von Repressivität auszukommen (vgl. Peters 2002). Vielmehr lässt sich argumentieren, dass die Orientierung an den Prämissen sozialer Re-Integration der Logik eines Feldes (strafrechtlicher)

Kontrolle entspricht, das in zunehmendem Maße die Rationalitäten ‚des Sozialen‘ adaptiert hat(te).

Anders formuliert ist die Soziale Arbeit ohne Zweifel ein zentraler *stake holder* im Feld der Kriminalitätskontrolle, wenn dieses nach den modernistischen Prämissen eines Straf-Wohlfahrtskomplexes organisiert ist. Die hier interessierende Frage lautet jedoch, ob auch umgekehrt die Beobachtung, dass Soziale Arbeit nach wie vor als ein *stake holder* im Feld der Kriminalitätskontrolle agiert, einen überzeugenden Hinweis auf den Fortbestand der Rationalitäten des Sozialen in der Kriminalitätskontrolle liefert.

## **2. Soziale Arbeit als Garant für eine sozialstaatliche und nicht-repressive Perspektive?**

Das Ausmaß, in dem sich Praktiker der Sozialen Arbeit darauf richten, die Lebensführung ihrer Adressaten zu verändern, ist per se kaum ein geeigneter Indikator für die wohlfahrtsstaatliche Orientierung eines Regimes. Ein einschlägiges Beispiel hierfür bietet etwa der Diskurs um eine so genannte *under class*, die vor allem in den USA zu einem Schlüsselbegriff einer neo-liberal-konservativen ‚Modernisierung‘ der Wohlfahrt geworden ist. Die *under class* wird dabei als ein besonderer *set of poor people* thematisiert, deren Armut gerade nicht darin bestünde, dass sie über zu wenig Geld verfügen, sondern darin, dass sie *essentially barbarians* seien (Murray 1988: 285). Ihr zentrales Kennzeichen sei „kein Mangel an Gelegenheit, kein Mangel an politischen Rechten, kein Mangel an Geldmitteln, sondern ein Charakterfehler, eine moralische Inadäquatheit“ (Capaldi 1998: 105). Sofern die Mitglieder der *under class* nicht (ausschließlich) den Institutionen des ‚strafenden Staates‘ unterworfen werden, liegt es durchaus nahe, dass im Kontext einer solchen Thematisierung sozial deprivierter Akteure eher personenbezogene soziale Dienste als eine distributive Sozialpolitik bemüht werden, um mit diesen Gruppen umzugehen. So lässt sich etwa für Großbritannien und die USA dokumentieren, dass insbesondere der moralisch konservative Flügel der ‚Neuen Rechten‘ in einem hohen Maße auf *people changers* angewiesen ist und sich die Zahl der in der Sozialarbeit Tätigen sowohl unter der Thatcher-Administration als auch während der Amtszeit Reagans massiv erhöht hat (vgl. Jordan 2000). Auch in Deutschland legt das inzwischen expressis verbis in die Sozialgesetzgebung eingeflossene Leitmotiv des ‚Forderns und Förderns‘ eine Gewichtsverlagerung von ‚passivierenden‘ monetären Transferleistungen zu ‚aktivierenden‘ Dienstleistungen nahe. Als ‚Investitionsstaat‘ wird diese Umprogrammierung des Sozialstaats verhandelt, die alleine deshalb ein erhöhtes Ausmaß an personenbezogenen Dienstleistungen verlangt, weil „distanziertere Formen der Regulierung von Armut mittels bürokratischer Mittel durch aggressives, zupackendes, paternalistisches Mikromanagement“ ersetzt werden sollen (Peck 2001: 362).

Zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund entwirft z.B. die Bertelsmann-Stiftung mit dem ‚Fallmanager‘ gleich ein neues Professionsbild für die Sozialen Dienste, das genau in diese Richtung weist: „‚Teacher, preacher, friend and cop‘ – dies ist die Kurzformel mit der ... Aufgaben und Anforderungen an den Fallmanager umrissen werden“ (Bertelsmann-Stiftung et al. 2002: 17). Im ideologischen Zentrum der Maßnahmen stehen u.a. eine „neue Balance von Rechten und Pflichten“ bzw. die „Stärkung der Eigenverantwortung und -verpflichtung“ der Adressaten. Den „programmatischen Spiegel zu den Rechten und Pflichten“ soll dabei „der Grundsatz von Fördern und Fordern [bilden], der neuerdings das ehemals übliche Begriffspaar von Hilfe und Kontrolle ablöst“ (Bertelsmann-Stiftung et al. 2002: 21).

Ein wesentliches Moment dieser Umprogrammierung ist der Rekurs auf die (Selbst-)Verantwortung der Adressaten entsprechender aktivierender Dienstleistungen. Im Feld der Wohlfahrtsproduktion legt es dieser Rekurs vor allem nahe, dass Akteure, die es in Folge mangelnder Selbst-Disziplin, Selbst-Kontrolle und misslungenem Selbst-Managements versäumen, dem geforderten Verhaltensregulativ ihrer selbst-sorgenden Lebensgestaltungsverantwortung effektiv nachzukommen, auch für Nachteile und Schaden selbst verantwortlich sind und keine Unterstützungen vom Kollektiv ‚des Sozialen‘ zu erwarten haben. In der Kriminalitätskontrolle wirkt genau derselbe Bezug unmittelbar auf das ‚Bild‘ des Delinquenten. Wird ‚Kriminalität‘ primär als Produkt individueller Verantwortung (und mithin ‚Schuld‘) betrachtet, ist Bestrafung eine nahe liegende Reaktion. Im Falle individueller oder sozialer Pathologien als Problemdeutungsmuster liegen demgegenüber therapeutische bzw. reformerische Reaktionen, wie sie etwa den Straf-Wohlfahrtskomplex bestimmt hatten, nahe (vgl. Groenemeyer 2003). Zugleich kann der als verantwortlich definierte Deviante „kaum mit der gleichen Sympathie oder Solidarität rechnen wie jemand, dem keine individuelle Schuld für das Verhalten zugeschrieben wird, z.B. weil er aus deprivierten Verhältnissen kommt“ (Groenemeyer 2003: 22).

Nun verschieben sich durch den Bedeutungsgewinn dieses ‚Bildes‘ von Devianz die Gewichte nicht nur zugunsten der Institution ‚Verbrechen & Strafe‘, sondern auch seitens der Institution ‚Schwäche & Fürsorge‘ wird dieses Bild aufgenommen. Die Adaption eines solchen Deutungsmusters von Devianz impliziert jedoch keinen Bedeutungsverlust sozialer Dienste, wohl aber eine Interventionsrationalität, die sich vom ‚sozialen‘ Resozialisierungsideal des Straf-Wohlfahrtskomplexes unterscheidet.

Erhellend ist in diesem Zusammenhang ein – von Dario Melossi (2000) vorgeschlagenes – Modell grundlegender diskursiver Repräsentationen des Kriminellen. Sein Argument lautet, dass in Zeiten, in denen ein ‚exkludierender Charakter‘ gesellschaftlich dominant wird, die Vorstellung an Be-

deutung gewinnt, dass vor allem die Gesellschaft zu schützen wäre, während Täter als moralisch verwerfliche Individuen repräsentiert werden. Die Gründe der Immoralität und Verantwortungslosigkeit des Kriminellen werden dabei vor allem bei ihm selbst und nicht in ‚gesellschaftlichen Verhältnissen‘ verortet. Dies gilt zumindest insofern, als unter ‚gesellschaftlichen Verhältnissen‘ Phänomene wie soziale Deprivation, Ungleichheit oder Ungerechtigkeit verstanden werden und nicht ein gesellschaftlicher Zerfall von Autorität, Moral und Familie, die ihrerseits vor allem auch als Indikator für mangelnde Moralität, Boshaftigkeit und charakterliche Schwäche der einzelnen Individuen verstanden werden. Die Kriminalität wird dabei sozial entbettet und vor allem als Frage ‚moralischer Erziehung‘ thematisiert.

Wenn der Thematisierung von Kriminalität demnach nicht das Bild des Abweichlers als einem ‚fehlgeleiteten‘ oder schlechten Bedingungen unterworfenen sozialen Akteurs, sondern das eines Individuums entspricht, das nicht willens ist, seine Verantwortungen als Subjekt einer moralischen Gemeinschaft zu akzeptieren, liegt neben der Strafe ein Zugriff durch *people changers* nahe. Tatsächlich kann eine solche Konstellation im derzeitigen Diskurs Sozialer Arbeit identifiziert werden. So gewinnt in der Sozialen Arbeit „ein Deutungsmuster an Einfluss ..., das den moralisch verwerflichen und verantwortlich zu machenden Täter in den Vordergrund stellt“ (Scherr 1998: 65) und ihn zum Objekt von Strategien der gezielten Moralisierung bzw. ‚Beschämung‘ oder der ‚Einmassierung‘ der Opferperspektive (vgl. z.B. Weidner 2001) macht. Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch in der aktuellen 14. Shell-Jugendstudie und im jüngsten 11. Kinder- und Jugendbericht beobachten; in zwei sozialpädagogischen bzw. jugendpolitischen Schriften also, die vom Verdacht des Konservatismus weit entfernt sind. „Delinquenz von Kindern und Jugendlichen“, heißt es etwa im 11. Kinder- und Jugendbericht (2002: 239), sei ein „pädagogisches Problem, das nicht damit gelöst wird, indem man die Täterin bzw. den *Täter zum Opfer der Verhältnisse macht*.“ erinnert werden muss daran, dass Delinquenz von Kindern und Jugendlichen pädagogische Antworten provoziert, die eher etwas mit Erziehung, sozialer Kontrolle, Intervention bzw. Eingriff, Grenzsetzung und Normverdeutlichung zu tun haben“ (Herv. H.Z.). In dieselbe Richtung argumentiert auch die Shell-Studie. Skizziert wird beispielsweise eine als ‚Materialisten‘ bezeichnete Gruppe von Jugendlichen, in der sich „viele potenzielle Verlierer ... der gesellschaftlichen Entwicklung“ (Deutsche Shell 2002: 21) befänden. Wie zu erwarten, weist die Shell-Studie darauf hin, dass diese Gruppe einer verstärkten sozialpolitischen und -pädagogischen Aufmerksamkeit bedürfe. Bemerkenswert ist jedoch deren vorgeschlagene Form und Begründung: Es geht „zuerst um *eine strenge Setzung von Grenzen*, weil diese (auch besonders gewalterfahrene) Gruppe *keine andere Sprache versteht oder verstehen will*. Erst wenn aggressive oder radikale Jugendliche wieder das Regelwerk der Gesellschaft akzeptieren, können ‚weichere‘ Maßnahmen der Förderung und In-

tegration einsetzen“ (Deutsche Shell 2002: 21, Herv. H.Z.). Ähnliche Wendungen finden sich selbst noch in verbandlichen Stellungnahmen, die sich gegen eine Verschärfung punitiver Maßnahmen richten. Einer im DVJJ-Journal (2002) veröffentlichten Stellungnahme *gegen* geschlossene Heimunterbringung und *gegen* einen ‚Strafersatzcharakter‘ von Jugendhilfemaßnahmen des ‚Bundesverbands privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.‘ zu Folge waren die „Zeiten träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik ... lange in Mode, sind aber vorbei<sup>3</sup>: Charisma, Glaubwürdigkeit und Persönlichkeit von Erziehern/innen und Pädagogen/innen muss wieder ein deutlich größeres Augenmerk im Rahmen von Aus- und Fortbildung wie auch bei der Auswahl von Mitarbeitern/innen in der Jugendhilfe geschenkt werden, da gelingende Erziehung eben mehr als nur technische Fertigkeit und Fähigkeiten voraussetzt. Praktiker in der Jugendhilfe benötigen die Sicherheit und Souveränität, dass sie das Recht und die Pflicht haben, deutlich und energisch bei Normverstößen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und zu intervenieren“.

Diese Perspektive scheint den gegenwärtigen Common Sense in der Sozialen Arbeit durchaus zu treffen. So zeigt etwa eine aktuelle Studie von Norbert Wohlfahrt und anderen, dass sich eine Mehrheit der in der Sozialen Arbeit Beschäftigten unter anderem darüber beklagt, über zu wenig Mittel zu verfügen, um Druck auf ihre Adressaten ausüben und unwillige Adressaten bestrafen zu können (vgl. Wohlfahrt 2004). Dabei scheinen weniger irrendwelche ‚sozial-romantischen‘ Annahmen, sondern eher die zentralen professionstypischen Soziale-Probleme-Deutungsmuster an ihrer habitusprägenden Kraft zu verlieren. So sprechen Studien von einem ‚Generationswechsel‘ im justiznahen Bereich der sozialen und sozialpsychologischen Dienste, der sich unter anderem in einem verändernden Deutungsmuster niederschlägt, demzufolge „ältere Befragte, die ‚kalte, deprimierende Gesellschaft‘ als weit bedeutsamer für die Kriminalitätsentwicklung einstufen als jüngere“ (Walter et al. 2002: 32). Zugleich wird die für den Straf-Wohlfahrtskomplex kennzeichnende Annahme einer „Hilfebedürftigkeit des Straftäters per se“ grundsätzlich in Frage gestellt (Kipp 1997: 3).

---

3 Fraglich ist an dieser Stelle u.a., wann denn die „Zeiten träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik“ gewesen sein sollen. Empirische Studien zur Jugendgerichtshilfe (JGH) weisen z.B. schon lange darauf hin, dass eine Beteiligung der JGH an Jugendstrafverfahren insgesamt nicht zu niedrigeren, sondern zu höheren Verurteilungsquoten beiträgt (vgl. Heinz/Hügel 1987), dass sich die JGH „in einem hohen Maße dem justiziellen Sanktionsbedürfnis“ (Müller 1999: 96) anschließt, sich vorrangig an Kriterien des Strafrechts orientiert, die Lebenssituation der betroffenen Akteure sehr unzureichend berücksichtigt und sich in einem sehr hohen Maße für freiheitsentziehende Sanktionsformen ausspricht (vgl. Drewniak 1997).

Es sind also längst nicht nur die üblichen konservativen und kleinbürgerlichen Verdächtigen, sondern auch die als Verteidiger des Sozialen im Feld der Kontrolle ausgemachten Professionellen und Verbände selbst, die fordern, dem (jugendlichen) Straftäter nicht mehr alles durchgehen zu lassen und auch mit schärferen Maßnahmen Grenzen zu setzen. Entsprechend wird konstatiert, dass wahrhaft Professionelle „auch hart sein können“. Dass sie bereit sind, die „Diskreditierung“ von Praktiken „aktiver Konfrontation, bestimmtem Auftreten, Durchsetzung von Maßregeln, Ausüben von Macht“ aufzugeben und den „Typus des weichen Mitleiders, dessen Sicht teils durch Fürsorglichkeit, teils durch ideologische Vorurteile getrübt ist“, zugunsten einer „neuen Entschiedenheit“ und strikter Verbindlichkeit „(g)egenüber der Härte der Fakten“ zu überwinden (Wendt 1997: 14f.). Deviante Jugendliche, so fassen Achim Trube und Norbert Wohlfahrt (2000: 11) einen sich zunehmend abzeichnenden, neuen Konsens in der Sozialen Arbeit zusammen, „sollen nicht länger zwischen den helfenden Institutionen in ‚Nischen der Verantwortungslosigkeit‘ verschwinden. Wiederholungstäter sollen nicht länger in ‚Maßnahme-Karrieren‘ orientierungslos zwischen einzelnen Projekten hin- und hergeschickt werden. Sozialarbeiterische Betreuer benötigen Sanktionsmöglichkeiten [...um jenen], die über pädagogische Angebote nur lachen, wirksam entgegentreten zu können usw.“

### **3. Soziale Arbeit als Garant für das Resozialisierungsideal?**

Die angeführten Beispiele sollen nicht nur verdeutlichen, dass es auch in der Sozialen Arbeit konservative Strömungen gibt. Das zentrale Argument ist weit weniger banal. Es lautet, dass zwar nicht die ‚korrektionalistischen‘ Interventionen von *people changing organisations* – wie eben der Sozialen Arbeit – (vgl. Hasenfeld 1972), wohl aber jene Denk- und Handlungsrationalitäten, die das wohlfahrtsstaatliche ‚Ideal der Rehabilitation‘ (vgl. Allen 1981) konstituiert hatten, auch bei seinen institutionellen Trägern, an Bedeutung verlieren. Dies soll im Folgenden näher erläutert werden.

Folgt man Clarence Ray Jeffery (1960), baut die Resozialisierungsidee von Beginn an auf drei zentralen Annahmen auf: Das individuelle Verhalten der Abweichler ist (1) durch – vor allem psychische und soziale – Faktoren außerhalb der Kontrolle der handelnden Akteure determiniert. Daraus folgt (2) eine Andersartigkeit dieser Akteure, die ‚den Kriminellen‘ gegenüber ‚dem Konformen‘ identifizierbar macht. Diese Andersartigkeit ist (3) nicht bloß eine Differenz, sondern eine qualitative, ‚defizitäre Andersartigkeit‘.

Mit diesen Annahmen korrespondiert die interventionsstrategische Annahme, dass (sozial)erzieherisch ausgerichtete (jugend-)strafrechtliche Mittel der Behandlung und Korrektur geeignet wären, um diese identifizierbaren Sozialisations- und/oder sozialen Defizite – die jenes ‚eigentliche Problem‘ darstellen, dessen Ausdruck oder Symptom die Begehung krimineller Handlungen sei – zu beseitigen oder zumindest zu kompensieren. Auf der

Basis dieser Prämissen können die Soziale Arbeit und andere sozial-psychologische Dienste mit Gründen behaupten zu wissen, wer die Abweichler seien, warum sie Abweichler seien und wie man mit ihnen umzugehen habe: All das solle am Besten in ihrer professionellen Kompetenz – im doppelten Sinne von Wissen und Befugnis – liegen.

Von solchen Annahmen zur Resozialisierung hat man sich schon spätestens seit den 1980er Jahren, zumindest partiell, verabschiedet. Vor dem Hintergrund der Einsicht in die Verbreitung, Massenhaftigkeit und Episodität von Normbrüchen, die weder nur von ‚Sozialisationsgeschädigten‘ am ‚Rande der Gesellschaft‘ verübt werden, noch glaubwürdig mit dem Attribut des Abnormalen versehen werden können, erscheinen die von Jeffery identifizierten epistemologischen Annahmen als seltsam anachronistisch. So konstatiert Frieder Dünkel (1990: 107) mit Blick auf die 1980er Jahre, dass in der Bundesrepublik wie in ganz Europa „durchweg Tendenzen sichtbar [werden], spezialpräventive Bedürfnisse als Legitimationsgrundlage für die Verhängung von Jugendstrafe aufzugeben“. Dominant werden eher Ansätze der ‚Diversion‘, die – zumindest rhetorisch – darauf gerichtet sind, den wohlfahrtsexpertokratischen Interventionismus zu reduzieren, und eher von Ideen der Restitution und Reparation (oder schlicht vom Gedanken der Kostensenkung und Effizienzsteigerung) geprägt sind.

Demgegenüber findet sich im Verlauf der 1990er Jahre nicht nur wieder ein deutlicher Anstieg stationärer Sanktionen<sup>4</sup>, sondern auch ein Wiedererstarren der Behandlungsmodelle<sup>5</sup>. Diese unterscheiden sich jedoch von den In-

---

4 Dies gilt auch für den Jugendstrafvollzug. Hier ist die Zahl der Einsitzenden von 1996 bis 2000 um über 40% gestiegen. Dabei ist der so genannte Jugendarrest, dessen Belegung in einzelnen Bundesländern in den 1980er Jahre nahe am Nullpunkt war, und dessen Verhängung mittlerweile bis zu 70% aller stationären Sanktionen nach dem JGG ausmacht, nicht einmal berücksichtigt, weil er als ‚Zuchtmittel‘ und nicht als Kriminalstrafe betrachtet wird.

5 Daneben haben sich, ebenfalls als Alternative zum Strafrecht (aber auch mit Blick auf ‚strafunmündige‘ Kinder) vor allem im Bereich der Erst-, Klein- und Bagatelldelinquenz Initiativen entwickelt, in denen die Kinder- und Jugendhilfe, in enger Kooperation mit der Staatsanwaltschaft vor allem mit der Polizei, Ansätze einer ‚schnellen Reaktion‘ erprobt, bei denen es unter anderem um eine ‚wirksame Normverdeutlichung‘ und ‚spürbare Denkmale‘ gehen soll und die Notwendigkeit einer schnelleren, unmittelbaren ‚tatnahen‘ Geschwindigkeit, einer stärkeren Verbindlichkeit des Eintretens und einer deutlichen Klarheit der Reaktionen auf Devianz besonders hervorgehoben wird (vgl. DJI 2001). Das alles mag ‚pädagogisch‘ mehr oder weniger gut begründbar sein, nur die Rationalität dieser ‚innovativen‘ Interventionsideen folgt weder der ‚sozialen‘ Rehabilitationslogik, noch der *evil causes evil* Logik als der eigentlich professionstypischen Routine-Ätiologie, sondern ist im Kern nichts anderes als eine pädagogische Adaption der klassischen, utilitaristischen Straffilosophie: Die Geschwindigkeit und Klarheit der Sanktion sowie die Sicherheit (*certainty*) ihres Eintretens sind offensichtlich keine Bestandteile von Interventionen, die ‚Sozialisationsdefizite‘ ausgleichen sollen, sondern konstitutive Elemente jener Strategie, die Jeremy Bentham und Cesare Beccaria zufolge, den ‚homo oeconomicus‘ am wirksamsten davon abschreckt, den Gesellschaftsvertrag zu brechen.

terventionsrationalitäten des Straf-Wohlfahrtskomplexes: Die Rehabilitationsmaßnahmen reflektieren eher ein *framework of risk* als ein *framework of welfare* (vgl. Garland 2001). Dabei findet sich zunächst eine paradigmatische Umorientierung in den Technologien und Teleologien der Reaktion auf Kriminalität, die sich „in zunehmendem Maße von der einseitigen Täter-Behandlungs-Ideologie ab und den Wiedergutmachungs-Interessen des Opfers und den Sicherheits-Interessen der Gesellschaft zu(wenden)“<sup>6</sup> (Schneider 2001: 379). Diese Umorientierung findet sich auch bei den Vertretern der Jugendhilfe und anderer justiznaher sozial-psychologischer Dienste. In ihren am *Code of Ethics* der Internationalen Vereinigung Sozialer Arbeit von 1977 orientierten ‚Standards‘ thematisiert z.B. die Berufsgruppe deutscher Bewährungshelfer das Thema ‚Öffentlichkeit/Gesellschaft‘ noch mehr oder weniger ausschließlich als eine Ursache von Abweichung, die zwei zentrale Aufforderungen an die Bewährungshilfe impliziert (vgl. Bewährungshilfe 1994: 155ff.): Die Bewährungshilfe habe als eine „kriminall- und sozialpolitische Lobby für ihre Klientel“ aufzutreten und darüber hinaus „auf Mißstände innerhalb der Gesellschaft hin(zu)weis(en) und deren Beseitigung“ zu fordern. Im ‚Aufgaben- und Leistungskatalog‘ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer von 1999 liest sich der ‚gesellschaftliche Bezug‘ indes deutlich anders. Es ist von drei ‚Kundengruppen‘ – „Probanden, Richter, Gesellschaft“ – die Rede, und das ‚Produkt‘, das die Bewährungshilfe

---

6 Eine solche Umorientierung schlägt sich unter anderem auch in jüngeren strafrechtlichen Veränderungen nieder, deren Gemeinsamkeit darin besteht, ausdrücklich auf das ‚Sicherheitsinteresse‘ der Bevölkerung abzuheben. Dies wird insbesondere im Kontext der Veränderung des § 57 Abs. 1 S.1 Nr. 2 StGB (1999) deutlich, demzufolge im Falle einer Aussetzung des Strafrestes die Verantwortbarkeit gegenüber dem ‚Sicherheitsinteresse‘ der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist. Im Kern liegt es dabei am ‚Straftäter‘ zu belegen, dass er in Zukunft nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich werde. Wie der Sicherheitsbericht der Bundesregierung kommentiert, „soll mit der Formel des ‚Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit‘ „deutlicher als mit der vorherigen Formel de[r] hinter dieser Risikoprognose stehend[e] Gedank[e] hervor[gehoben werden], dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber den wohl verstandenen objektiven Interessen des Gefangenen auf Resozialisierung abgewogen werden müssen. Eine ‚Verantwortbarkeit‘ ist stets bereits dann zu verneinen, wenn substantielle Zweifel am Ausschluss der Gefahr schwerer neuer Straftaten nicht ausgeräumt werden können“ (BMI/BMJ 2001: 434). Für den Umgang mit Jugendlichen relevant ist nun, dass sich dies auch auf das Jugendgerichtsgesetz auswirkt, indem die „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ als Voraussetzung der Strafrestaussatzung zur Bewährung – d.h. genau dem Gegenstand, an dem Malcolm Feeley und Jonathan Simon (1992) die Entwicklung hin zu einer ‚neuen Pönologie‘ beschrieben haben – nicht zuletzt aufgrund der im justiziellen Feld inzwischen sehr verbreiteten Ansicht aufgenommen worden ist, „dass es auch jugendliche und heranwachsende Straftäter gibt, die gefährlich sind und vor denen die Allgemeinheit geschützt werden muss“ (BMI/BMJ 2001: 60).

für den ‚Kunden‘ Gesellschaft bereit zu stellen habe, wird als ‚innere Sicherheit‘ beschrieben<sup>7</sup>.

Die Entwicklungen hin zu einem verstärkten Rekurs auf die ‚Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit‘ (vgl. auch BMI/BMJ 2001) lassen sich als eine Art ‚straf-managerielle‘ Wiederentdeckung der ‚alten‘ europäischen Idee des Gesellschaftsschutzes (*Défense Sociale*) interpretieren. Diese Form der Gesellschaftsverteidigung entspricht jedoch nicht der von Malcolm Feeley und Jonathan Simon (1992) beschriebenen *New Penology*, die auf selektiven Ausschluss auf der Basis von Risikokategorien, statt auf korrekionalistische Maßnahmen setzt. Vielmehr lässt sich mit Kelly Hannah-Moffat (2002: 1) von der Entdeckung eines „transformative risk subject“ sprechen, das sich von den „fixed or statistic risk subjects“ der *New Penology* dadurch unterscheidet, dass es „amenable to targeted therapeutic interventions“ ist. Konturen dieses veränderbaren Risikosubjekts finden sich auch in den Redefinitionen dessen, was seitens der Vertreter sozialer Dienste unter ‚Resozialisierung‘ bzw. ‚Rehabilitation‘ verstanden wird. An die Stelle jener Maßnahmen, bei denen die Hervorbringung einer korrigierten Individualität des ‚devianten Subjekts‘, eine Normalisierung seiner sozialen Einbindungen und eine Erhöhung der Integrationspotentiale seiner sozialen Lebensführung im Mittelpunkt stehen – während seine Taten eher als Indikator oder Symptom des ‚tatsächlichen Problems‘ gedeutet werden –, sind Interventionen gerückt, die auf das unmittelbare Tatverhalten selbst zielen und „the habits most closely associated with it. The immediate point is no longer to improve the offender’s self-esteem, develop insight, or deliver client centred services, but instead to impose restrictions, reduce crime and protect the public. These shifts in practice, together with the recent revival of less-eligibility concerns, prompt treatment programmes to hold themselves out as being for the benefit of future victims rather than for the benefit of the offender“ (Garland 2001: 176). Die neo-korrekionalistischen Behandlungsmaßnahmen stellen, wie Susanne Krasmann (2000) nachgezeichnet hat, eine Art des ‚Abtrainierens an der Oberfläche‘ dar. Insbesondere geht es um behaviorale Behandlungs- bzw. Trainingsprogramme, die auf klar umrissene (‚kriminogene‘) Verhaltensweisen und bestimmte mehr oder weniger psychometrisch ermittelte individuelle Risikodispositionen gerichtet sind. Sie zielen weniger auf eine wohlfahrtsstaatlich inspirierte ‚Normalisierung‘ ‚andersartiger‘ Akteure, sondern haben sich genau umgekehrt die

---

7 Auch Berichte aus der Praxis weisen eine ähnliche Gewichtsverlagerung auf: „Gingen jahrzehntelang die Bemühungen in die Richtung, dem Straftäter durch soziale Arbeit möglichst optimale Lebensverhältnisse ermöglichen und so seine Rückfälligkeit verhindern zu wollen“, führt etwa Angelo Kipp (1997) aus, „hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt“. „Das grobe Ziel dieser Handlungsstrategien in der Straffälligenhilfe lässt sich mit Wiederherstellung sozialen Friedens“ sowie „die Initiierung von Selbstverantwortungsübernahme und die unbedingte Reflexion der Opferschäden“ beschreiben.

„Verhaltenskontrolle, nicht aber die Heilung der abnormen Persönlichkeit des Täters zum Ziel gesetzt“ (Schneider 2001: 379).

Das zentrale Moment dieser Ansätze besteht darin, dass sie verstärkt auf einer hybriden, strategischen Verbindung der Identifizierung von unmittelbar ‚kriminogenen‘ Risikofaktoren und der Identifizierung von eng definierten und gezielten Interventionen zugänglichen Bedürfnissen (*intervenable needs*) aufbauen (vgl. Hannah-Moffat 2002). Konjunktur haben dabei vor allem deliktorientierte Behandlungsprogramme in Form ‚kognitiv-behavioraler‘ bzw. ‚sozialkognitiven Einzeltrainings‘, die möglichst effektiv und zielgerichtet auf spezifische Kombinationen identifizierbarer, individueller – d.h. nicht gesellschaftlich bedingter – Risikofaktoren und Bedürfnisse bezogen sind.

Insbesondere forciert durch eine auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit virulente ‚Wirkungsorientierung‘ kommen dabei zunehmend verschiedene Formen von Indikations-, Diagnose-, und ‚Assessmentverfahren‘ zum Einsatz (dazu Rehn et al. 2001). Diese sollen eine genaue Analyse der ‚Ist-Situation‘ und eine Formulierung ‚S.M.A.R.T.‘ (*specific, measurable, attainable, relevant, timed*) gestalteter ‚operativer Ziele‘ ermöglichen, indem sie sich darauf richten, jene Faktoren ausfindig zu machen, die direkt mit problematischen Phänomenen zusammenhängen und die möglichst unmittelbar, fokussiert, zielgerichtet und – im ökonomischen Sinne – effizient anzugehen sind. Als zentrale Prinzipien solcher auf spezifische Gefangenenspopulationen abgestimmter, kognitiv-behavioural ausgerichteter ‚Rückfallverhütungstrainings‘ benennen Frieder Dünkel und Kirstin Drenkhahn (2001: 398) vor allem die Entwicklung von Techniken der *risk classification*, d.h. der „Risikoeinschätzung und Intervention entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen“, und der *targeting criminogenic needs*, d.h. einer „Orientierung an direkt die Straftatbegehung begünstigenden Faktoren“.

Diese Entwicklungen lassen sich als eine Revitalisierung von Behandlungskonzepten und -maßnahmen verstehen (vgl. Rehn et al. 2001). Dabei geht es jedoch weniger um eine Verteidigung oder gar Ausweitung der ‚sozialen‘ Resozialisierungslogik des Straf-Wohlfahrtskomplexes, sondern um ‚responsibilisierend-rehabilitative Strategien‘ (vgl. Hannah-Moffat 2002), die gerade *kein* (sozial-)pathologisches Deutungsmuster implizieren, die in keiner Weise die ‚Schuld‘ des Abweichlers relativieren und die vor allem die individuelle Verantwortung des Täters – und nicht die ‚soziale Verantwortung der Gesellschaft‘ – hervorheben. Protagonisten dieser Neuorientierung weisen insbesondere darauf hin, dass „der Strafgefangene für seine Tat verantwortlich gemacht werden (muss), damit das [für die neokorrektionalistischen Ansätze zentrale] kognitive Verhaltenstraining überhaupt seine Wirkungen zu entfalten vermag“ (Schneider 2001: 37). Solche Responsibilisierungsstrategien – wie sie etwa auch im prominenten ‚Anti-Aggressivitätstraining‘ (vgl. Weidner 2001) zum Ausdruck kommen – sind

in der Sozialen Arbeit mittlerweile weit verbreitet. So weist etwa eine aktuelle Studie von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas (2002: 11) darauf hin, dass inzwischen „Jugendgerichtshelfer wie auch Bewährungshelfer ... sehr großen Wert darauf legen, Rationalisierungen im Sinne der Verantwortungsabwälzung aufzubrechen“. Und auch darüber hinaus haben gerade in der Sozialen Arbeit Programme, Maßnahmen und Trainings Konjunktur, die mittels Techniken „der Konfrontation als einer ‚harten‘ Variante der Responsibilisierungsstrategien“ (Krasmann 2000: 212f.), die persönliche Verantwortung abweichender Jugendlicher betonen und sie in die Lage versetzen sollen, ihre ‚eigene Kosten-Nutzen-Analyse‘ aufzustellen (vgl. Both et al. 1999).

Ganz ähnlich wie die Straf-Wohlfahrtslogiken ist auch diese neokorrektionalistische Rationalität nicht nur ein Sammelsurium zufällig auftauchender Strategien, die zudem – wie etwa die Konjunktur kognitiver Verhaltenstrainings zeigt – per se weder ‚neu‘ noch sonderlich ‚raffiniert‘ sind.

Entscheidend ist, dass die ‚responsibilisierend-rehabilitativen‘ Strategien des ‚Neo-Korrektionalismus‘ grundlegendere Tendenzen der politischen Regulation des Sozialen bzw. ‚sozialer Probleme‘ reflektieren. Diese zeigen sich auch mit Blick auf die Soziale Arbeit in einem allgemeinen Sinne. Im Zuge ihrer Verortung in der Neuprogrammierung des Sozialstaates in einen ‚aktivierenden Sozialinvestitions-‘ bzw. ‚Workfare-Staat‘ soll sie ihr traditionelles Soziale-Probleme-Deutungsmuster aufgeben und von den wohlfahrtsexpertokratischen Pathologisierungen und Entmündigungen ihrer ‚Klienten‘ im ‚Versorgungsmodell‘ des keynesianischen Sozialstaates Abstand nehmen. Stattdessen wird eine Art neuer Rechte- und Pflichtenkatalog ‚selbstverantwortlicher Kunden‘ etabliert, der diesen notwendige Informationen und Hinweise gibt, um sie zu ermutigen, mit ihren nun als eigene, individuelle Risiken definierten Problemlagen ‚verantwortungsvoll‘ umzugehen und der ihre eigenvorsorgliche Selbstadjustierung an das situativ ‚Vernünftige‘ und ‚Notwendige‘ zu den zentralen Koordinaten selbsttätiger Sicherung und zum Ausweis personaler Autonomie und sozialer Verantwortlichkeit erhebt (vgl. Otto/Ziegler 2004).

Entsprechend kann es kaum verwundern, dass beispielsweise die politischen Rationalitäten der mit Blick auf die für die Soziale Arbeit relevanten Programmatiken einer ‚aktivierenden‘ Arbeitsmarktintegration und die neokorrektionalistischen ‚Resozialisierungsstrategien‘ im Strafvollzug zahlreiche, im Kern deckungsgleiche Elemente aufweisen. Für einen zeitgemäßen Umgang mit Arbeitslosen, heißt es etwa in der bereits erwähnten Schrift der Bertelsmann-Stiftung (2002: 183), sei „eine Klassifizierung von Arbeitssuchenden nach bestimmten Gruppen [entscheidend], die sich typisch durch den Abstand der Betroffenen vom Arbeitsmarkt unterscheidet. Funktion der Bedarfsgruppeneinteilung ist eine erleichterte und effizientere ... Bereitstel-

lung geeigneter Dienstleistungen“. Auf Basis eines solchen „Tiefenprofilings“, so führt die Hartz-Kommission (2002: 100) diese Klassifikationsrationalität logisch fort, „wird eine schriftliche, verbindliche und gerichtsfeste Eingliederungsvereinbarung mit dem Arbeitssuchenden geschlossen. ... Durch eine differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung kann die Ernsthaftigkeit der eigenen Integrationsanstrengungen verstärkt werden. Die Beweislast für erbrachte Eigenbemühungen soll künftig beim Arbeitslosen liegen“. Exakt dieselbe Verknüpfung von ‚Bedarfs-‘ bzw. Risikogruppenklassifikation und Verantwortlichmachung im Sinne einer Beweislast für Eigenbemühungen und Sanktionen, falls die eigenen Integrationsanstrengungen nicht ausreichend sind, finden sich – zumindest als eine Leitidee – zunehmend auch in der Strafjustiz. Es geht, pointiert formuliert, um die Förderung und Forderung einer Konstellation, in der das ehemals ‚passive‘ Objekt von Sozialtechnologien als sein eigener ‚selbstverantwortlicher‘ Erzieher, Polizist, Antreiber oder eben auch Gefängniswärter auftritt: Die „Mittel und Möglichkeiten des Justizvollzuges“, argumentiert beispielsweise das sächsische Justizministerium<sup>8</sup>, gelte es „gezielt bei denjenigen Gefangenen einzusetzen, die wirklich bereit sind, nach der Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. ... Bei denjenigen Gefangenen, die jedoch nicht bereit sind, im Justizvollzug mitzuarbeiten und die Chancen zur persönlichen Weiterentwicklung zu nutzen, dürfen keine Mittel sinnlos verschwendet werden. Hier muss sich der Justizvollzug auf die sichere Verwahrung und die gesetzlich garantierte Grundversorgung beschränken“. Diese Logik findet sich auch und besonders im ‚sozialpädagogisch‘ geprägten Jugendstrafvollzug. Es sei zentral, so argumentiert etwa der Leiter einer entsprechenden Anstalt, „den jungen Gefangenen für sein Verhalten und für seine mögliche Veränderung für selbst verantwortlich [zu halten...]. Trotz aller vorliegenden Behinderungen, Störungen und Entwicklungseinschränkungen ist er verpflichtet, alle entwicklungsförderlichen Ressourcen für seine Veränderung und Persönlichkeitsentwicklung zu aktivieren. Er soll bereit sein, offen über sich zu informieren, eindeutig zu kommunizieren und nachweislich an konkreten Therapiezielen mitzuarbeiten. Aktive Mitarbeit und Kommunikation ... sind verpflichtende und auch verhaltensregulierende Normen, für deren Einhaltung der junge Gefangene mitverantwortlich ist und bei deren Übertretung er die natürlichen oder auch vorher vereinbarten Konsequenzen zu tragen hat“ (Weiß 2001: 236).

Vor dem Hintergrund einer ‚neuen‘ moralischen Ökonomie der Selbstsorge scheint sich die Repräsentation des Devianten und des Deprivierten tendenziell in einer veränderten Figur zu amalgamieren, auf die mit sozialarbeiterischen Strategien des *people changing* reagiert werden kann: dem ‚In-

---

8 <[http://www.mj.sachsen-anhalt.de/jv/i\\_start.htm](http://www.mj.sachsen-anhalt.de/jv/i_start.htm)>

Aktiven', der als eine Art veränderter Prototyp des Abweichlers in einem aktivierenden Staat auftritt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit lediglich eine kohärente Ideologie durch eine andere ersetzt wird. Die Felder der Kriminalitätskontrolle und des Sozialen lassen sich vielmehr als stets unfertige, umkämpfte Arenen verstehen, die durch eine Vielzahl teils komplementärer, teils widersprüchlicher Ungleichzeitigkeiten gekennzeichnet sind. Dabei ist weder zu bestreiten, dass die Soziale Arbeit eher als andere Institutionen im Feld der Kriminalitätskontrolle für jene ‚sozial-integrativen‘ Ansätze steht, die sich derzeit in der Defensive befinden, noch dass es in der Sozialen Arbeit auch nach wie vor starke Bemühungen gibt, diese Ansätze nicht nur zu verteidigen, sondern offener, gerechter und weniger punitiv zu gestalten.

Allerdings ist die bloße Tatsache, dass sich soziale Dienste im Feld der Kriminalitätskontrolle bewegen und dort ‚erzieherische‘ und rehabilitative Maßnahmen vollziehen, per se ebenso wenig ein Hinweis für einen einfachen Fortbestand einer Wohlfahrtsorientierung im Strafvollzug wie das Ausmaß sozialpädagogischer Aktivität ein Hinweis auf das Ausmaß ‚des Sozialen‘ in der Kriminalitätskontrolle ist.

## Literatur

- Allen, Francis (1981): *The Decline of the Rehabilitative Ideal: Penal Policy and Social Purpose*, New Haven.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer 1999: *Qualitätsstandards der Bewährungshilfe – Aufgaben und Leistungskatalog vom 14.07.1999*.
- Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 11. Kinder- und Jugendbericht. Bundestagsdrucksache 14/8181 (04.02.2002).
- Bertelsmann-Stiftung, Bundesanstalt für Arbeit, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutsche Städte- und Gemeindebund (Hrsg.) (2002): *Handbuch Beratung und Integration. Fördern und Fordern – Eingliederungsstrategien in der Beschäftigungsförderung, Gütersloh*.
- BMI/BMJ (2001): *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*, Berlin.
- Both, Axel et al. (1999): *Antigewalttraining (AGT) in der Bewährungshilfe Koblenz* (<<http://www.neuewege-bewaehrungshilfe.de/agtKonz.htm>>).
- Bourdieu, Pierre (1987): *Sozialer Sinn*, Frankfurt a.M.
- Capaldi, Nicholas (1998): *Was stimmt nicht mit der Solidarität?*, in: Bayertz, Kurt (Hrsg.): *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt a.M., S. 86-110.
- Clarke, John (2004): *Changing Welfare, Changing States: New Directions in Social Policy*, London.
- Coyle, Andrew (2001): *The Myth of Prison Work*, International Centre of Prison Studies. King's College, London (<[www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/restorative\\_prison\\_papers3.doc](http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/restorative_prison_papers3.doc)>).
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster.

- Deleuze, Gilles (1980): Der Aufstieg des Sozialen, in: Donzelot, Jacques: Die Ordnung der Familie, Frankfurt a.M., S. 246-252.
- Deutsche Shell (Hrsg.) (2002): Jugend 2002. Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus, Frankfurt a.M.
- Dignan, James (2003): Measures Alternative to Prosecution of Unruly Children and Young Persons Conference: the Position in England and Wales. Paper auf dem 'Hong Kong International Symposium on Measures Alternative to Prosecution', Hong Kong.
- DJI (Hrsg.) (2001): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe, München.
- Drewniak, Regine (1997): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige. Eine kritische Bestandsaufnahme in Niedersachsen, Baden-Baden.
- Dünkel, Frieder (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn.
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin (2001): Behandlung im Strafvollzug: von ‚nothing works‘ zu ‚something works‘, in: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden, S. 387-417.
- Ewald, François (1987): Risk, Insurance, Society, in: History of the Present 1/2, S. 6-12.
- Feeley, Malcolm/Simon, Jonathan (1992): The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications, in: Criminology 30, S. 449-474.
- Garland, David (1985): Punishment and Welfare, Aldershot.
- Garland, David (2001): The Culture of Control, Oxford.
- Groenemeyer, Axel (2003): Soziale Probleme und politische Diskurse. Konstruktionen von Kriminalpolitik in sozialen Kontexten, in: Soziale Probleme, Gesundheit und Sozialpolitik, Nr. 3., Bielefeld.
- Hannah-Moffat, Kelly (2002): Governing through Need: The Hybridizations of Risk/Need in Penalty. Manuskript eines Vortrags, der auf der British Criminology Conference 'Crossing Borders', Juli 2002 in Keele gehalten wurde.
- Hartz-Kommission (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Bericht der Kommission, Berlin.
- Hasenfeld, Yeheskel (1972): People Processing Organizations: An Exchange Approach, in: American Sociological Review 37, S. 256-63.
- Heinz, Wolfgang/Hügel, Christine (1987): Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Bonn.
- Hirsch, Joachim (1995): Der nationale Wettbewerbsstaat, Berlin/Amsterdam.
- Jeffery, Clarence Ray (1960): The Historical Development of Criminology, in: Mannheim, Hermann (Hrsg.): Pioneers in Criminology, London, S. 458-498.
- Jordan, Bill (2000): Social Work and the Third Way: Tough Love as Social Policy, London.
- Kaufmann, Franz-Xaver/Rosewitz, Bernd (1983): Typisierung und Klassifikation politischer Maßnahmen, in: Mayntz, Renate (Hrsg.): Implementation politischer Programme, Bd. 2: Ansätze zur Theoriebildung, Opladen, S. 25-49.

- Kipp, Angelo (1997): Wer braucht eigentlich Hilfe? (<[www.bewahrungshilfe.de/Themen\\_7.doc](http://www.bewahrungshilfe.de/Themen_7.doc)>).
- Krasmann, Susanne (2000): Gouvernementalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)trainieren beispielsweise, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt a.M., S. 194-226.
- Lüdtke, Alf (1992): Einleitung: ‚Sicherheit‘ und ‚Wohlfahrt‘. Aspekte der Polizeigeschichte, in: Lüdtke, Alf (Hrsg.): ‚Sicherheit‘ und ‚Wohlfahrt‘ – Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M., S. 7-33.
- Melossi, Dario (2000): Changing Representations of the Criminal, in: Garland, David/Sparks, Richard (Hrsg.): *Criminology and Social Theory*, Oxford, S. 149-181.
- Müller, Siegfried (1999): Jugendgerichtshilfe, in: Chassé, Karl August/Wensierski, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Praxisfelder der Sozialen Arbeit*, Weinheim/München, S. 89-102.
- Murray, Charles (1988): *In Pursuit of Happiness and Good Government*, New York.
- Newburn, Tim (2002): Young People, Crime and Youth Justice, in: Maguire, Mike/Morgan, Rod/Reiner, Robert (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*, Oxford, S. 531-578.
- Nohl, Herman (1927): *Jugendwohlfahrt. Sozialpädagogische Vorträge*, Leipzig.
- O'Malley, Pat (1999): Social Justice. After the 'Death of the Social', in: *Social Justice* 2, S. 92-100.
- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2004): Sozialraum und sozialer Ausschluss. Die analytische Ordnung neo-sozialer Integrationsrationalitäten in der Sozialen Arbeit. Teil 1 und 2, in: *Neue Praxis* 2, S. 117-135 und *Neue Praxis* 3, S. 271-291.
- Peck, Jamie (2001): *Workfare States*, New York/London.
- Peters, Helge (1973): Die politische Funktionslosigkeit der Sozialarbeit und die ‚pathologische‘ Definition ihrer Adressaten, in: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*, Neuwied/Berlin, S.151-164.
- Peters, Helge (2002): *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*, Wiesbaden.
- Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.) (2001): *Behandlung ‚gefährlicher Straftäter‘*, Herbolzheim.
- Rose, Nikolas (1999): *Governing the Soul: the Shaping of the Private Self*, London.
- Scherr, Albert (1998): Gefährliche Schläger. Zum neuen Realismus im Diskurs der Sozialen Arbeit, in: *Sozialwissenschaftliche Literaturreisenschau* 37, S. 63-68.
- Schneider, Hans-Joachim (2001): *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*, Münster.
- Siegel, Larry (1995): *Criminology*, Minneapolis.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2002): Wege aus schwerer Jugendkriminalität – Ein Phasenmodell des Abbruchs krimineller Karrieren, Tübingen.
- Sumner, Collin (2001): Deviance, in: McLaughlin, Eugene/Muncie, John (Hrsg.): *The Sage Dictionary of Criminology*, London, S. 89-90.

- Thiersch, Hans (2004): Der straffällige Jugendliche aus sozialpädagogischer Sicht, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 1, S. 5-8.
- Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (2000): ‚Der aktivierende Sozialstaat‘ – Sozialpolitik zwischen Individualisierung und einer neuen politischen Ökonomie der inneren Sicherheit (<[www.basisgruen.de/fachbereiche/fiwiso/soziales/00-10-trube-sozialstaat.pdf](http://www.basisgruen.de/fachbereiche/fiwiso/soziales/00-10-trube-sozialstaat.pdf)>).
- Walter, Michael/Kania, Harald/Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.) (2002): Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Freiburg.
- Weidner, Jens (2001): AAT – Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter: ein deliktsppezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug, Mönchengladbach.
- Weiß, Markus (2001): Integrative Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug, in: Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.): Behandlung ‚gefährlicher Straftäter‘, Herbolzheim, S. 229-245.
- Wendt, Wolf Rainer (1997): Neue Entschiedenheit, in: Sozialmagazin 1, S. 14-19.
- Wohlfahrt, Norbert (2001): Der aktivierende Sozialstaat – neue Leitgedanken und Konsequenzen für die Sozialarbeit?, in: Gilde Rundbrief 2, S. 41-49.
- Wohlfahrt, Norbert (2004): Soziale Arbeit in der sozialwirtschaftlichen Transformation – Auswirkungen auf die Profession. Vortrag auf der Konferenz Soziale Arbeit zwischen Deprofessionalisierung und Neuer Fachlichkeit, Oktober 2004, Bielefeld.
- Young, Jock (1999): Cannibalism and Bulimia: Patterns of Social Control in Late Modernity, in: Theoretical Criminology 4, S. 387-407.
- Ziegler, Holger (2003): Jugendhilfe als Prävention – Die Refiguration sozialer Hilfe und Herrschaft in fortgeschrittenen liberalen Gesellschaftsformationen. Dissertation an der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld, Bielefeld.

Universität Bielefeld, Fakultät für Pädagogik, AG 8 Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Postfach 100131, 33501 Bielefeld; E-Mail: [ho.ziegler@gmx.de](mailto:ho.ziegler@gmx.de)